

Betriebliche Umschulung

Nach ständiger Rechtsprechung sind für Umschulungen die Vorschriften der Berufsausbildung §§ 10 ff. BBiG nicht anwendbar. Damit gelten für betriebliche Umschulungsverhältnisse grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsrechts.

Vor Beginn der Umschulung muss geklärt werden, von welcher Stelle (Agentur für Arbeit, Berufsförderungsdienst der Bundeswehr, Landesversicherungsanstalt, etc.) die **Förderung** der Umschulung erfolgt. Bitte lassen Sie auf der letzten Seite des Umschulungsvertrages den Sichtvermerk anbringen.

Die **Umschulungsvertragsformulare** bekommen Sie bei Ihrer Handwerkskammer. Die Umschulungsvertragsdauer darf bei betrieblichen Einzelumschulungen grundsätzlich folgende Mindestzeiten nicht unterschreiten:

Regelausbildungszeit	Mindestausbildungszeit bei Einzelumschulung
42 Monate	28 Monate
36 Monate	24 Monate
24 Monate	16 Monate

Wir empfehlen die **Umschulungszeit** um nicht mehr als ein Drittel gegenüber der üblichen Ausbildungszeit zu verkürzen. Der **Umschulungsbeginn** soll wegen der abzulegenden Gesellenprüfung so gelegt werden, dass Prüfung und **Ende der Umschulungszeit** möglichst zusammenfallen. Ein **Umschulungsplan** - vergleichbar mit dem Ausbildungsrahmenplan - ist für die Umschulung zu erstellen.

Die monatliche **Vergütung** kann der Ausbildungsvergütung entsprechen und sollte zur Vermeidung einer Kürzung des Unterhaltsgeldes mit der Förderungsstelle abgestimmt werden. Auch wenn vom Umschulungsbetrieb keine Ausbildungsvergütung gewährt wird, muss mit der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse wegen der **Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung** Verbindung aufgenommen werden.

Die **Probezeit** ist nicht zwingend. § 20 BBiG ist für Umschulungen nicht anwendbar. Eine Probezeit von bis zu 6 Monaten gilt als angemessen.

Umschüler und Umschülerinnen sind i.d.R. nicht mehr berufsschulpflichtig, aber berufsschulberechtig. Zur Erreichung des Umschulungszieles wird der **Berufsschulbesuch** jedoch dringend empfohlen. Ebenso wird die Förderung der betrieblichen Einzelumschulung von der Agentur für Arbeit meist an den Berufsschulbesuch geknüpft. Eine entsprechende Vereinbarung ist unter Punkt C des Vertrages zu treffen.

Die Teilnahme an **überbetrieblichen Unterweisungen** ist verpflichtend. Die Übernahme der Kosten für die überbetriebliche Unterweisung oder für den Berufsschulbesuch müssen mit der Förderstelle abgeklärt werden.

Die Führung eines **Ausbildungsnachweises (Berichtsheft)** ist für Umschüler und Umschülerinnen nicht vorgeschrieben. Damit der Umschulungsverlauf nachvollziehbar ist, sollte trotzdem ein Ausbildungsnachweis geführt werden.

Umschüler und Umschülerinnen können bei der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung von **gleichartigen Prüfungsfächern** befreit werden (z.B. Wirtschafts- und Sozialkunde), wenn dieses Prüfungsfach bereits Bestandteil einer früher bestandenen Gesellen- oder Abschlussprüfung war. Anfragen hierzu beantwortet Ihnen das Prüfungswesen Ihrer Handwerkskammer.

Umschüler und Umschülerinnen sind nach dem Umschulungsvertrag nicht verpflichtet, an **Zwischenprüfungen** teilzunehmen. Eine Teilnahme wird als Rückmeldung über den Leistungsstand aber empfohlen. Die Übernahme der Prüfungsgebühren können Umschüler und Umschülerinnen bei der Förderungsstelle beantragen. Im Gegensatz dazu ist die Teilnahme an der Gesellenprüfung Teil I verpflichtend!

Es wird empfohlen, die Vereinbarung über das Führen eines Ausbildungsnachweises und über die Teilnahme an der Zwischenprüfung vertraglich zu fixieren.



Weitere Fragen? Dann wenden Sie sich an die Ausbildungsberatung der Handwerkskammer für Schwaben. Die Ansprechperson für Ihre Region finden Sie unter:



oder www.hwk-schwaben.de/ausbildungsberatung

Diese Information erfolgt ohne Gewähr und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit